



des gemeinnützigen Frauenvereins, Mitglied SGF

# STATUTEN

Gemeinnütziger  
Frauenverein  
Mastrils

Gegründet am 6. Mai 1992

- Art. 1  
Sitz und  
Name** Der gemeinnützige Frauenverein Mastrils hat den Sitz in Mastrils Gemeinde Landquart, ist dem Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein SGF angeschlossen und gleichzeitig auch Mitglied beim Kantonalverband Graubünden. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 2  
Sinn und  
Zweck** Der Verein unterstützt gemeinnützige Bestrebungen und beteiligt sich an der Lösung von sozialen Aufgaben in unserer Gesellschaft und in der Gemeinde.  
Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Einwohnern in der Gemeinde Anregungen und Weiterbildungsmöglichkeiten zu verschaffen.
- Art. 3  
Mitglieder** Der Verein hat:  
a) Aktivmitglieder  
b) Ehrenmitglieder  
c) Gönner  
b) Ehrenmitglieder sind unsere Gründungsmitglieder, mit 20 jähriger ununterbrochener Aktivmitgliedschaft und das Eintrittsjahr 1993. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der GV ernannt.
- Art. 4  
Organisation** Die Organe des Vereins sind  
- Die Generalversammlung  
- Der Vorstand  
- Die Rechnungsrevisorinnen  
- Die Kommissionen  
a) Generalversammlung  
Die Generalversammlung ist das beschlussfähige Organ des Vereins und findet jährlich bis spätestens Ende März statt. Alle Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor dem Termin, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, dazu schriftlich eingeladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen mindestens 1 Monat vorher dem Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, welche erst an der Versammlung gestellt werden, wird nur abgestimmt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Andernfalls werden sie zuhanden der nächsten GV entgegengenommen.

b) Vorstand:

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt darüber Protokoll. Er vertritt den Verein gegenüber den Behörden und pflegt den Kontakt zur Schweizerischen und Kantonalen Vereinigung sowie zu anderen Organisationen. Er setzt sich aus einer ungeraden Personenzahl zusammen. Wird ein Amt von 2 Personen betreut, so hat die Doppelbelegschaft eines Amtes nur eine Stimme für die internen Vorstandsabstimmungen. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist auf die Dauer von max. 12 Jahren festgesetzt. Die Wahlen werden offen geführt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Die Präsidentin wird direkt von der GV gewählt, die übrigen Ämter verteilt der Vorstand unter sich. Der Vorstand hat das Recht, sich innert einer Amtsdauer bei Entstehen einer Lücke zu ergänzen, die getroffene Wahl untersteht jedoch der Genehmigung der nächsten GV.

c) Rechnungsrevisorinnen:

Sie prüfen die Rechnungen, welche per Ende Jahr abschliessen und geben der GV darüber schriftlich Bericht.  
Die Rechnungsrevisorinnen dürfen in keiner Form mit der Kassierin verwandt oder verschwägert sein.

d) Kommissionen:

Aus den Mitgliedern können für besondere Zwecke Spezialkommissionen ernannt werden, unter dem Vorsitz je eines Vorstandsmitgliedes.  
Bei ausserordentlichen Aktivitäten ist die Mitarbeit aller Vereinsmitglieder erwünscht.

**Art. 5  
Finanzielles**

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe jeweils von der GV bestimmt wird
- Erlöse aus: a) Brockenstube  
b) Veranstaltungen alle Art
- Gönnerbeiträge

Die Verteilung der eingehenden Mitgliederbeiträge und Einnahmen an die verschiedenen Institutionen bestimmt die GV. Der Vorstand verfügt jährlich über einen freien Kredit von Fr. 1'000.--.  
Unterschriftsberechtigt ist die Präsidentin mit der Kassierin.

**Art. 6  
Haftung**

Die Mitglieder können für einen allfälligen Vermögensrückgang/-verlust nicht haftbar gemacht werden. Für Schäden gegenüber Personen oder Gegenständen, welche während eines Anlasses, Kurses etc. passieren, haftet der Verein nicht.

**Art. 7  
Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder. In diesem Falle soll das Vereinsvermögen an die Gemeinde Landquart gehen, die es gemeinnützig innerhalb des Dorfes Mastriils verwendet.

**Art. 8  
Schluss-  
bestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. März 1992 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 17. März 2000, 9. März 2007 und 21. März 2014 geändert.

Im Namen des Vorstandes:

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:



Schweizerischer  
Gemeinnütziger Frauenverein

Sektion 7303 Mastriils